



SATZUNG

DEUTSCHER SPORTKLUB DÜSSELDORF E.V.

Der Verein führt den Namen
"**Deutscher Sportklub Düsseldorf e.V.**" und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und somit
rechtsfähig.



DSD

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutscher Sportklub Düsseldorf e.V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und somit rechtsfähig.

Die Farben des Vereins sind weiß, rot und schwarz.

Abzeichen: Schwarzer Adler auf weißem Grund.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder körperlich und sittlich zu ertüchtigen. Er gibt ihnen Gelegenheit zur Ausübung folgender Sportarten, die ausschließlich den Leibesübungen und der Jugendpflege dienen:

- a) Leichtathletik
- b) Hockey
- c) Tennis
- d) Boule

und trägt somit der Förderung der Volksgesundheit bei.

Weitere Sportarten können betrieben werden, wenn der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließen.

Durch die gemeinschaftliche Ausübung des Sports soll außerdem der kameradschaftliche Sinn unter den Mitgliedern gefördert werden. Alle konfessionellen und parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten gegeben sind.

2. Mitglieder sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche aktive Mitglieder
- c) ordentliche passive Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder, d.h. bis nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- e) unterstützende Mitglieder,
- f) juristische Personen.

Zu a): Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen für besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Leibesübungen auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung verliehen werden, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Zu b): Ordentliche aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an einer vom Verein betriebenen Sportart aktiv beteiligen.

Zu c): Ordentliche passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an den vom Verein betriebenen Sportarten nicht mehr aktiv beteiligen.

Zu d): Jugendliche Mitglieder haben im Gegensatz zu allen anderen Mitgliedern kein Stimmrecht und sind nur zu aktiven Sportausübungen berechtigt.

Zu e): Unterstützende Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die, ohne sich an den vom Verein betriebenen Sportarten zu beteiligen, aufgenommen werden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Vermögensteile bzw. in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Scheidet ein Mitglied freiwillig aus oder wird es ausgeschlossen, so geht es seiner Ansprüche am Vereinsvermögen verlustig.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an die jeweilige Abteilungsleitung zu richten. Für die Anmeldung ist ein Aufnahmeformular auszufüllen. Personen unter 18 Jahren haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleitungen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Zu b): Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied verpflichtet, die etwa noch rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich der entsprechenden Abteilung mitzuteilen.

Zu c): Durch Ausschluß

- I. a) Wenn das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt und seine Unbescholtenheit im bürgerlichen Leben verliert, oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt;
- b) wenn das Mitglied den festgesetzten Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt oder in grober Weise gegen die Satzungen und Sportordnung des Vereins verstößt;
- c) aus einem sonstigen wichtigem Grund.
- d) Will ein Mitglied eine Sportart in einem anderen Verein betreiben, zu dem es auch im Deutschen Sportklub Düsseldorf die Möglichkeit hat, oder die es bereits in diesem betreibt, bedarf es hierzu der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Wird sie verweigert und nimmt das Mitglied von seinem Vorhaben keinen Abstand, so kann der Gesamtvorstand das betreffende Mitglied ausschließen.
- II. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand, der dem betreffenden Mitglied diesen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen hat. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied Berufung einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses durch Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Vereinsgerichts. Der Ausschlußbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Das Vereinsgericht entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und eines Vertreters des Vorstandes, die sich beide auf Wunsch eines Beistands bedienen, Zeugen stellen oder sonstige Beweismittel vorlegen können, endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder mit Ausnahme der Gesellschafter juristischer Personen haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Gesamtvereins und allen Übungen der Sportabteilungen, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen. Stimmrecht haben die Mitglieder, die unter § 4 Abs. 2 a-c, e und f genannt sind, in den Versammlungen des Gesamtvereins und in den Versammlungen der Sportabteilungen, für die sie sich gemeldet haben.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre Organe aus. Ihnen stehen jedoch nicht mehr als drei Stimmen zu.

Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes, an den jeweiligen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die bei diesen Versammlungen satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.

Die Ausübung des Sports, die Teilnahme an Zusammenkünften des Vereins und der Besuch vereinseigener Veranstaltungen geschehen auf eigene Verantwortung der Mitglieder unbeschadet einer etwaigen Haftung des Vereins, die auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruht.

§ 7

Mitglieder, die bereits einer Abteilung des Vereins angehören, müssen, wenn sie um die Aufnahme in eine weitere Abteilung nachsuchen, von dieser aufgenommen werden, wenn sie die von der Abteilung vorgeschriebene Aufnahmegebühr zahlen. Eine Ausnahme bildet mit Rücksicht auf die begrenzte Möglichkeit zur Sportausübung die Tennisabteilung. Bei dieser besteht eine Pflicht zur Aufnahme erst, wenn der Betreffende wenigstens 3 Jahre einer anderen Abteilung des Vereins als Mitglied angehört hat.

§ 8 Festsetzung und Verwendung des Beitrages

Die Beiträge, deren Zahlungsweise, wie auch die Aufnahmegebühren, die für die einzelnen Abteilungen verschieden sein können, setzt die Jahreshauptversammlung fest. Zur Bestreitung der durch den unmittelbaren Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen entstehenden Kosten erheben diese einen zusätzlichen Beitrag, der durch die vor der Vereins-Jahreshauptversammlung stattfindende Jahresversammlung der Abteilungen festgelegt wird. Die Abteilungen beschließen zugleich, bis wann der Abteilungsbeitrag zu entrichten ist. Die Beschlüsse der Abteilungen sind in der Jahreshauptversammlung des gesamten Vereins zu bestätigen. Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge nach Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist. Alle Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung von Pacht- und Verwaltungskosten, für sportliche und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand entscheidet über die Anstellung von besoldeten Personen. Für die jeweilige Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vorstandes.

Die einzelnen Abteilungsleitungen können Mitglieder, die Ihren Beitragsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, vom Sportbetrieb ausschließen.

Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 9 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsleitungen geführt werden.

Die Verwaltung und der Übungsbetrieb der Abteilungen werden durch entsprechende Abteilungsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes unterliegen.

Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter sowie weitere durch die jeweilige Abteilungsordnung festgelegte Amtsträger werden durch die Abteilungsversammlung gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Abteilungen haben über den Sportbetrieb und Finanzbestand laufend, mindestens aber vierteljährlich, an den Vorstand zu berichten.

Alle Abteilungen führen eigenverantwortlich getrennte Kassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Vereinsgericht
- e) die Abteilungsleitungen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

sowie als Beisitzer

- a) dem Jugendleiter,
- b) dem Platzobmann,
- c) dem Pressewart,
- d) den Abteilungsleitern.

Wird durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenvorsitzender mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet. Die Wahl des Vorstandes – ausgenommen die Abteilungsleiter – findet alljährlich in der Hauptversammlung statt. Sie erfolgt mittels Stimmzettel, kann aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres obliegt es dem Vorstand, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ergänzen. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann nicht zugleich in einer Abteilungsleitung tätig sein (gemäß § 9).

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar mit der Maßgabe, daß der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer der beiden jeweils mit dem Geschäftsführer oder dem Kassierer zur Vertretung berechtigt sind.

Ausgaben über 250,00 Euro und Veranstaltungen, bei denen die Aufwendungen 500,00 Euro übersteigen, sind durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Die Revision der Vereinskasse und der Abteilungskassen sind durch zwei von der Hauptversammlung zu bestellende Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit vorzunehmen. Diese müssen einmal während des Geschäftsjahres bis zum 30. September und nach dessen Ablauf bis Ende Februar erfolgt sein.

Die Kassenprüfer, die von einer Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt werden, haben dem geschäftsführenden Vorstand und der Hauptversammlung über ihre Revision schriftlich Bericht zu erstatten. Über die Prüfung der Kasse der Abteilungen ist vor der Jahresversammlung der Abteilungen dem Hauptvorstand und den Leitungen der Abteilungen zum Zwecke der Entlastung ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen. So oft es der Geschäftsgang des Vereins erfordert, hat der Vorstand Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das den Vorsitz der Sitzung führt, den Ausschlag.

3. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern als Anerkennung für ihre Verdienste zur Förderung des Sports und des Vereins Auszeichnungen zu verleihen. Diese sind in der Ehrenordnung niedergelegt.

1. die Verdienstnadel,
2. die Ehrennadel, die nur bei ganz besonderen Verdiensten um die Förderung des Vereins verliehen werden soll.

§ 12 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus sind alle Ehrenmitglieder zugleich Mitglieder des Ältestenrates. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Seine Beschlüsse faßt der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 13

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes und der einzelnen Abteilungsleitungen im Interesse des Vereins einer gewissen Überprüfung entsprechend der nachstehenden Maßgabe zu unterziehen:

- a) Hält der Ältestenrat dies für geboten, so kann er den Vorstand bzw. die betreffende Abteilungsleitung bitten, binnen 4 Wochen eine Vorstandsversammlung einzuberufen, wozu der Ältestenrat ebenfalls zu laden ist.
- b) Der Vorstand bzw. Abteilungsvorstand ist auf dieser Versammlung verpflichtet, dem Ältestenrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen und, falls es notwendig ist, die betreffenden Unterlagen und Belege vorzulegen.
- c) Ist der Ältestenrat mit den Maßnahmen des Vorstandes bzw. Abteilungs Vorstandes nicht einverstanden, so kann er von diesem Abänderung verlangen. Falls der Vorstand nicht gewillt ist, den Vorschlägen des Ältestenrates zu folgen, so bleibt es vorerst bei der vom Vorstand getroffenen Regelung. Der Vorstand bzw. Abteilungsvorstand ist aber in diesem Fall verpflichtet, binnen weiterer 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Tagungsordnung die strittigen Punkte enthalten muß, einzuberufen.
- d) Der Ältestenrat gehört zugleich dem Vereinsgericht an.

§ 14 Das Vereinsgericht

Das Vereinsgericht hat die Aufgabe, über Berufungen gegen Ausschlußentscheidungen durch den Vorstand zu entscheiden. (Siehe § 5)

Das Vereinsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Ältestenrates, je einem Mitglied aus jeder Abteilung, das nicht dem Ältestenrat angehören darf. Es ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein Mitglied des Ältestenrates und eines der übrigen Mitglieder, das nach Möglichkeit der Abteilung des Berufungsführers angehören soll, an der Sitzung teilnehmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Es ist verboten, über den Verlauf der Abstimmung irgendwelche Angaben zu machen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit Jurist sein.

Die Entscheidung des Vereinsgerichts ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Satzungsänderungen müssen wenigstens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Soll über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen wenigstens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Vorsitzende hat zu prüfen, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Versammlung als nicht beschlußfähig aufzulösen. In diesem Fall muß binnen eines Monats unter Darlegung der Gründe eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme bildet lediglich eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist nunmehr erforderlich, daß wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt (vgl. § 6):

- a) die Ehrenmitglieder
- b) die ordentlichen aktiven Mitglieder,
- c) die ordentlichen passiven Mitglieder,
- d) die unterstützenden Mitglieder,
- e) juristische Personen durch ihre Organe, von denen nur drei stimmberechtigt sind.

3. Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich bis spätestens 15. April stattzufinden; sie ist vom Vorstand einzuberufen und den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Aufgabe der von ihm vorgeschlagenen Tagesordnung bekanntzugeben. Bis 14 Tage vor der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden, wenn diese von wenigstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Ist dies der Fall, muß der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Mitglieder sind sodann unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erneut zu laden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn
- a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b) die Voraussetzungen des § 13 c gegeben sind,
 - c) ein von wenigstens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unterschriebener Antrag eingereicht wird, wobei dem Antrag die zur Tagesordnung vorgeschlagenen Punkte beizufügen sind. (§ 15 Ziffer 3.)

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Im Falle dessen Abwesenheit wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geführt.

6. Über die Punkte, die nicht auf der Tagesordnung angegeben sind, darf mit Ausnahme der bereits feststehenden Bestimmungen in Ziffer 7 auf der Jahreshauptversammlung wohl eine Erörterung, aber keine Abstimmung erfolgen. Wird ein solcher in Vorschlag gebracht und stimmen wenigstens 15 Mitglieder für diesen Vorschlag, so ist er zur nächsten Jahreshauptversammlung, oder falls vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, ohne weiters auf die Tagesordnung zu setzen.

7. Die Jahreshauptversammlung wird eingeleitet mit dem Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter. Sie beschließt über

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, wobei der Kassenbericht, bestehend aus a) einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie b) einer Übersicht über die Liquidität und c) einer Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins vom Ende des Geschäftsjahres, schriftlich vorliegen muß,

- b) den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Ältestenrates,
- e) die Wahl des Vorstandes des Vereins, des Ältestenrates und des Vereinsgerichts, Bestätigung der Abteilungsleitungen (siehe § 9),
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses des laufenden Geschäftsjahres, bei denen keiner länger als zwei Jahre als Kassenprüfer bestellt werden darf,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) den Beitritt zu den Verbänden,
- j) die Bekanntgabe der Verleihung von Auszeichnungen,
- k) die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sein müssen. Sonstige Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit.

9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Düsseldorf zu Zwecke der Jugendpflege, im besonderen zur Förderung der Leichtathletik, des Hockey-, Tennis- und Boulesport übereignet.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die in der Versammlung gefaßten Beschlüssen sind mit ihrem wörtlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen.



DSD

DEUTSCHER SPORTKLUB DÜSSELDORF E.V.
ALTENBERGSTRASSE 81 40235 DÜSSELDORF